

Gesetz zum Nichtraucherschutz im Gastgewerbe

Rauchverbot im Gastgewerbe seit 1. Jänner 2009

Durch das Streichen der bisherigen Ausnahmeregelung im Tabakgesetz gilt seit 1. Jänner 2009 auch in Gastgewerbebetrieben Rauchverbot. Davon gibt es aber drei Ausnahmen, die im Folgenden erläutert werden:

Ausnahme 1 - Betriebe mit zwei oder mehreren Räumlichkeiten - Extrazimmer

Für diese Ausnahmemöglichkeit müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Mindestens zwei für die Bewirtung von Gästen geeignete bzw. gewidmete Räumlichkeiten.
- Der Nichtraucherbereich muss mindestens 50% der Verabreichungsplätze umfassen.
- Der Hauptraum muss rauchfrei sein.
- Es muss gewährleistet sein, dass kein Tabakrauch in die übrigen mit Rauchverbot belegten Gasträume dringt.

Was bedeutet Hauptraum?

Die Beurteilung, welcher Raum als Hauptraum gilt, obliegt grundsätzlich dem/der Gastwirt/in. Allerdings sind bei dieser Beurteilung sachliche Kriterien, wie insbesondere die Flächengröße, die Lage, die Ausstattung der Räume bzw. deren Zugänglichkeit zu berücksichtigen. Der Hauptraum muss in seiner Gesamtbetrachtung den anderen Räumlichkeiten als „übergeordnet“ eingestuft werden können. Zu berücksichtigen ist dabei jedenfalls auch der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit des Betriebes.

Beispiel: Ein etwa nur in der Ballsaison genutzter Festsaal, welcher ansonsten großteils ungenutzt bleibt, wird daher - in Folge lediglich zeitweiliger Nutzung - nicht als Hauptraum gelten, auch wenn es sich dabei um den größten Raum im Betrieb handelt.

Wie ist der „Schutz vor Eindringen des Tabakrauches“ in die Nichtraucherbereiche sicherzustellen?

Laut Gesundheitsministerium muss es sich beim Raucherraum um einen baulich abgeschlossenen Raum handeln. Voraussetzung dabei ist eine vom Boden bis zur Decke durchgängige feste Wand aus Mauerwerk, Leichtbauplatten, Glas oder ähnlichem. Darüber hinaus muss eine Tür vorhanden sein, die grundsätzlich

geschlossen sein soll (außer beim Durchschreiten). Eine rein lüftungstechnische Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich ohne feste Wand mit Türe ist jedoch nicht ausreichend.

Ausnahme 2 - Kleine Einraumbetriebe unter 50m²

Als Einraumbetriebe gelten solche Betriebe, die eben keine dem Gesetz entsprechende Abtrennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich aufweisen, d.h. Abtrennungen in Form von Paravents, Nischen, nicht durchgängigen Wänden ohne Türen, etc. ändern nichts am Charakter eines Einraumbetriebes.

In solchen Einraumbetrieben, deren einziger Gastraum eine Grundfläche von weniger als 50m² aufweist, kann der/die Gastwirt/in frei entscheiden, ob das Lokal als Nichtraucher- oder Raucherlokal geführt wird, muss es aber entsprechend kennzeichnen.

Maßgeblich ist die Grundfläche des Gastraumes. Außer Betracht bleiben daher alle Nebenräumlichkeiten außerhalb des Gastraumes wie z.B. Küche, WC, Lager, Stiegen und Vorraum. Nicht abgezogen werden können hingegen alle Flächen innerhalb des Gastraumes, auch wenn diese nicht der Verabreichung von Speisen bzw. dem Ausschank von Getränken dienen (wie z.B. Raum hinter der Bar, Tanzfläche oder Windfang im Eingangsbereich, der vom Gastraum nicht räumlich abgetrennt ist).

Ausnahme 3 - Einraumbetriebe zwischen 50 und 80 m² („Korridorregelung“)

Für diese Ausnahmemöglichkeit müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Grundfläche des gesamten (einzigen) Gastraumes beträgt zwischen 50 und 80m² (Auch hier ist die Grundfläche des Gastraums maßgebend und es dürfen keine Flächen innerhalb des Gastraumes abgezogen werden).
- Bauliche Maßnahmen zur Schaffung eines getrennten Raucherraumes sind nach baurechtlichen, feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Diese Regelung wirft in der praktischen Umsetzung die meisten Fragen auf. Zu beachten ist dabei, dass der/die Gastwirt/in beweisen muss, dass baurechtliche, feuerpolizeiliche oder denkmalschutzrechtliche Bestimmungen einer Raumteilung entgegen stehen. Das heißt, Rauchen darf prinzipiell erst dann erlaubt werden, wenn eine Feststellung erfolgt ist, dass eine Abtrennung nicht möglich ist.

Sowohl Sachverständige als auch die zuständigen Behörden sind aber größtenteils der Meinung, dass dieser Unzulässigkeitsbeweis kaum zu erbringen ist, da nur in ganz seltenen Fällen überhaupt keine Möglichkeit besteht, aus bau- oder feuerpolizeilichen Gründen eine Trennwand aufzustellen. Darüber hinaus ist keine Kompetenzregelung gegeben, dass die zuständige Behörde vorab einen Bescheid über die Unzulässigkeit des Bauvorhabens erteilt. Die für die bau- und feuerpolizeiliche Beurteilung zuständige Behörde ist im Regelfall die Gemeinde (sofern keine Übertragung der

Agenden auf die Bezirkshauptmannschaft erfolgt ist. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel bei Ihrer Gemeinde).

Die Tatsache, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes die viel eher wahrscheinlichen Versagungsgründe des Betriebsanlagenrechtes bzw. des Arbeitnehmerschutzes nicht zu berücksichtigen sind, zeigt, dass es dem Gesetzgeber offensichtlich darum gegangen ist, die Anzahl der möglichen Ausnahmen nach diesem Tatbestand von vornherein möglichst gering zu halten oder überhaupt auszuschließen.

Für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung eines Bauvorhabens zuständig ist das Bundesdenkmalamt:

Bundesdenkmalamt (BDA)

1010 Wien, Hofburg, Säulenstiege,

Telefon: +43-1-53 415-212

Fax: +43-1-53 415-252

Email: kontakt@bda.at

Kennzeichnungspflicht

Der/die InhaberIn hat ab 1.1.2009 kenntlich zu machen, ob in dem für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeigneten Räumen Rauchverbot gilt oder nicht.

- In Räumen, in denen geraucht werden darf, hat die Kennzeichnung zusätzlich den Warnhinweis „Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“ aufzunehmen.
- Die Kennzeichnungen sind so anzubringen, dass es im Eingangsbereich sowie im Raum selber überall gut sichtbar bzw. der Warnhinweis gut lesbar ist.

Hinweisschilder können bei der Fachgruppe Gastronomie bestellt werden:

Tel.: 0316/601-425, Fax: 0316/601-1760, gastronomie@wkstmk.at